Stadt Dannenberg (Elbe)

Beschlussvorlage (öffentlich) (40/0185/2017)	
Datum:	Dannenberg (Elbe), 30.03.2017
Sachbearbeitung:	Herr Schwarzer , FD Ordnung

Beratungsfolge	Termin	Behandlung	TOP
Verwaltungsausschuss der Stadt Dannenberg (Elbe)		Vorberatung	
Rat der Stadt Dannenberg (Elbe)		Entscheidung	

Berufung einer Wahlleitung für die Stadt Dannenberg (Elbe)

Beschlussvorschlag:
Herr Daniel Schwarzer wird für die Wahlperiode X (2016-2021) zum Wahlleiter der Stadt Dannenberg (Elbe) berufen.

Sachverhalt:
Jede Gemeinde hat nach den Regelungen des Kommunalwahlrechts eine Wahlleitung zu berufen. Grundsätzlich ist die/ der Bürgermeister/ -in bzw. die/ der Stadtdirektor/-in gem. § 9 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Niedersächsisches Kommunalwahlgesetz (NKWG) kraft Gesetzes zugleich Gemeindewahlleiter/-in. Stellvertreter ist gem. § 9 Abs. 1 S. 2 NKWG jeweils die/ der Vertreter/-in im Amt.

Wahlbewerber/-innen und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können gem. § 9 Abs. 4 NKWG nicht gleichzeitig Wahlleitung oder Stellvertretung sein.

Gem. § 9 Abs. 3 Nr. 3 NKWG kann der Rat u. a. Beschäftigte der Samtgemeinde zur Wahlleitung und Stellvertretung berufen. Von dieser Möglichkeit hat der Rat der Stadt Dannenberg (Elbe) in der Vergangenheit auch Gebrauch gemacht. Letztmalig wurde Frau Tamara Bombeck zur Wahlleiterin der Stadt Dannenberg (Elbe) und Herr Matthias Rhode zum stellv. Wahlleiter der Stadt Dannenberg (Elbe) für die Kommunalwahl am 11.09.2016 sowie für darauf folgende Wahlperiode X (2016- 2021) berufen.

Aufgrund eines innerbehördlichen Organisationsaktes nimmt Frau Bombeck inzwischen nicht mehr die Aufgaben der Wahlsachbearbeitung bei der Samtgemeinde Elbtalaue wahr. Diese Aufgabe wird nunmehr vom Beschäftigten Herrn Daniel Schwarzer wahrgenommen.

Die Wahlleitung hat zahlreiche Aufgaben vor, während und nach einer Kommunalwahl zu erfüllen. Aus diesem Grund sollte Herr Daniel Schwarzer, als Wahlsachbearbeiter der Samtgemeinde Elbtalaue, für die Wahlperiode X (2016-2021) zum Wahlleiter der Stadt Dannenberg (Elbe) berufen werden. Er verfügt über die erforderlichen Kenntnisse und Qualifikationen, die das Amt des Wahlleiters erfordern. Stellvertretender Gemeindewahlleiter bleibt weiterhin Herr Matthias Rhode.

Finanzielle Auswirkungen bei Beschlussfassung:

- Die Berufung der Gemeindewahlleitung während einer Wahlperiode ist nach einschlägiger Literatur analog zu § 7 Abs. 1 Niedersächsische Kommunalwahlordnung (NKWO) öffentlich bekannt zu machen. Dies erfolgt durch eine kostenpflichtige amtliche Bekanntmachung in der Elbe- Jeetzel-Zeitung.

Anlagen:

- keine